



Stadt Stein am Rhein

StR 814.210

**VERORDNUNG ÜBER DIE
ABWASSERANLAGEN DER
STADT STEIN AM RHEIN**

vom 13.05.1955

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
Aufgabe der Gemeinde	4
Grundsatz	4
Begriff Abwasser	4
Zweck der Abwasseranlagen	4
Zuständige Behörden	4
Einsprachen	4
Allgemeine Disposition des Leitungsnetzes	5
Art des Ausbaues	5
Deckung der Erstelkosten	5
Hauptleitungen	5
Anschlussleitungen	5
II. ANSCHLUSSPFLICHT	6
Allgemeine Anschlusspflicht und Zeitpunkt des Anschlusses	6
Einzugsgebiet von Kanälen	6
Ausnahmen	6
III. HAUSANSCHLÜSSE	6
Einzel- und Gemeinschaftsanschlüsse	6
Sicherung der Gemeinschaftsanschlüsse	6
Ausnahmen im Interesse einer baulichen Entwicklung	7
IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN	7
Bewilligung privater Abwasseranlagen	7
Gesuche und Planbeilagen	7
Meldepflicht über die Änderung in der Benützung	7
Abnahme der Anlagen	7
Wiederinstandstellung des Strassenkörpers	8
Haftung des Grundeigentümers	8
Bewilligungs- und Kontrollgebühren	8
V. ART DER ANLAGEN UND ABGABE DES ABWASSERS	8
Beschaffenheit des Abwassers und Einleitungsverbot	8
Vorbehandlung schädlicher Abwasser	9
Hausklärung	9
Direkte Abschwemmung (Schwemmkanalisation)	9
Abortanlagen, Wasserspülung	9
Zeitpunkt der Einführung der direkten Abschwemmung	9
VI. BAUVORSCHRIFTEN FÜR DIE ABWASSERANLAGEN	10
Ausführung der Zuleitungen	10
Bauvorschriften, Spül- und Reinigungsvorrichtungen, Revisionsschächte	10
Entlüftungsvorschriften	10
Regenfallrohre	10
Geruchverschlüsse	11
Benzinabscheiden	11
Fett- und Ölabscheider	11
Hofsammler	11
Verlegen der Leitungen	11
Gefällvorschriften und Lichtweiten	12
Verbindungen von Abwasserleitungen und Anschlussvorschriften	12
Rückstauverschlüsse	12
Spül- und Reinigungsvorschriften	12
Ausserbetriebsetzung alter Anlagen	13
Konzessionspflicht der Installateure	13
Gewähr für einwandfreies Funktionieren der Anlagen	13

VII. ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Haftung der Gemeinde	13
Anschlussmöglichkeit an private Kanäle	13
Zuwiderhandlung	13
Ausserkrafsetzung der alten Verordnung	13
In-Kraft-Setzung	14
Genehmigungen	14

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 1

Aufgabe der Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein erstellt und unterhält zur Ableitung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz.

Art. 2

Grundsatz

Die vorliegende Kanalisationsverordnung regelt auf Grund von Art. 98 EG zum ZGB und der kantonalen Vorschriften die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Erstellung und Benützung öffentlicher und privater Abwasseranlagen.

Art. 3

Begriff Abwasser

Unter Abwasser im Sinne dieser Verordnung wird alles von einem Grundstück und den darauf befindlichen Bauten abfliessende gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden, dessen Ableitung im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 4

Zweck der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung in einer Kläranlage vor der Einleitung in den Rhein.

Art. 5

Zuständige Behörden

Die Aufsicht über die Abwasseranlagen und der Vollzug dieser Verordnung stehen dem Stadtrat zu. Er ist befugt, die Vorbehandlung der Geschäfte und allfällig notwendige Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung an eine Kommission zu übertragen und im Bedarfsfalle Fachleute zur Begutachtung beizuziehen.

Art. 6

Einsprachen

Gegen die Verfügungen des Stadtrates kann binnen 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

Allgemeine Disposition des Leitungsnetzes

Art. 7

Der Ausbau- des Kanalnetzes erfolgt etappenweise auf Grund des von der Gemeinde beschlossenen und vom Regierungsrate genehmigten generellen Kanalisationsprojektes vom 30. Juni 1949 und dessen allfälligen Ergänzungen.

Art des Ausbaues

Art. 8

Das Kanalisationsnetz der Stadt soll in seiner Gesamtheit ein einheitlich gestaltetes Werk darstellen. Der Ausbau erfolgt nach dem Grundsatz der direkten Abschwemmung, im Allgemeinen nach dem Mischsystem. Das Trennsystem ist nur ausnahmsweise, im Besonderen in der Altstadt (Teilgebiet) anzuwenden.

Deckung der Erstellungskosten

Art. 9

Die Erstellungskosten werden bestritten durch :

- a. Staatsbeiträge
- b. Gemeindebeiträge
- c. Beiträge der Grundeigentümer. Diese sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Hauptleitungen

Art. 10

Die Hauptleitungen, sind öffentliche Kanäle und werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Sofern dies tunlich ist, kann auch privater Grund und Boden benutzt werden, insbesondere wenn dies die rationelle Gestaltung verlangt. In solchen Fällen ist das Durchleitungsrecht nach Art. 691 ZGB zu verlangen gegen Ersatz für allfälligen Kulturschaden. Das Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen. Im Gebiete von projektierten Strassen können Kanäle verlegt werden, bevor die Straffen gebaut sind.

Anschlussleitungen

Art. 11

Anlage, Umbau, Unterhalt und Reinigung der Anschlusskanäle, d.h. der Leitungen, in welchen private Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, sind Sache der Grundeigentümer. Die Erstellung der Anschlüsse an die Hauptleitungen erfolgt auf Kosten der Anstösser durch die Einwohnergemeinde.

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 12

Allgemeine Anschlusspflicht und Zeitpunkt des Anschlusses

Im Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalisation sind die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, das Abwasser den Hauptleitungen zuzuführen.

Die Anschlusspflicht erstreckt sich auch auf schon bestehende Gebäude und auf solche, bei denen das Abwasser künstlich gehoben werden muss. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 13

Einzugsgebiet von Kanälen

Das anschlusspflichtige Einzugsgebiet der öffentlichen Kanäle wird vom Stadtrat in einem Perimeter (Plan) festgelegt.

Art. 14

Ausnahmen

Von der Anschlusspflicht können mit Bewilligung des Stadtrates landwirtschaftliche Betriebe unter folgenden Voraussetzungen befreit werden :

1. Die Abwasser müssen in dichten, geräumigen Gruben lagern und dürfen keine Geruchsbelästigungen verursachen.
2. Die Gruben dürfen keinen Überlauf in die Kanalisation besitzen und die Jauche muss periodisch entleert werden.
3. Die Erstellung neuer Gruben ist genehmigungspflichtig.

III. HAUSANSCHLÜSSE

Art. 15

Einzel- und Gemeinschaftsanschlüsse

Jede Liegenschaft erhält normalerweise einen eigenen Kanalanschluss. Ausnahmen können zugestanden oder vom Stadtrat angeordnet werden, wenn ein gemeinsamer Anschluss sich als zweckmässig erweist.

Art. 16

Sicherung der Gemeinschaftsanschlüsse

Bestand und Unterhaltungspflicht solcher Gemeinschaftsanschlüsse sind durch Eintrag der entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

Ausnahmen im Interesse einer baulichen Entwicklung

Art. 17

Im Interesse einer zukünftigen baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes kann der Stadtrat Vorschriften über eine zusätzliche Dimensionierung privater Anschlussleitungen erlassen. In solchen Fällen übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 18

Bewilligung privater Abwasseranlagen

Für die Erstellung oder Abänderung der privaten Abwasseranlagen ist die Bewilligung des Stadtrates einzuholen.

Art. 19

Gesuche und Planbeilagen

Dem schriftlichen Gesuche sind neben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschließenden Abwasser nachfolgende vom Grundeigentümer und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen :

- a. Amtlicher Situationsplan der Liegenschaft mit Parzellen- und Hausnummer
- b. Gebäudegrundriss 1:100 oder 1:50
- c. Längenprofil bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal.

Bei grösseren Anlagen oder besonderen Einrichtungen kann der Stadtrat weitere Detailpläne verlangen. Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.

Art. 20

Meldepflicht über die Änderung in der Benützung

Für alle Änderungen und Neuinstallationen an den Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben, sind beim Stadtrat Bewilligungen einzuholen.

Art. 21

Abnahme der Anlagen

Vor dem Eindecken der Gräben sind die Leitungen auf Kosten der Grundeigentümer einzumessen und durch Organe der Stadtverwaltung zu kontrollieren.

Wiederinstandstellung des Strassenkörpers

Art. 22

In Strassen und Trottoirs hat das Einfüllen der Gräben in Schichten von 30 cm, gut gestampft, zu erfolgen. Gefrorenes Material darf nicht eingefüllt werden. Die Organe der Stadtverwaltung entscheiden von Fall zu Fall, ob und in welchem Umfang das Aushubmaterial wieder eingefüllt werden kann oder neues Kies- und Sandmaterial zugeführt werden muss. Wo keine andere Anweisung erfolgt, ist das Material erdfeucht einzubringen. Das Wiedereindecken der Gräben und die Herstellung der Chaussierung haben unter Aufsicht der städtischen Organe zu erfolgen.

Trottoir-, Rand- und Stellsteine müssen auf die ganze Grabenbreite und -tiefe unterbetoniert oder untermauert werden. Der Unternehmer hat den Graben und die Chaussierung bis zur Abnahme durch die städtischen Organe verkehrssicher zu unterhalten.

Art. 23

Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer. haftet der Gemeinde für jeden Schaden, der ihr zufolge vorschriftswidrigem Betrieb und mangelhaftem Unterhalt seiner Anlage entsteht.

Art. 24

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen wird je nach Zeitaufwand eine Gebühr von Fr. 4.-- bis Fr. 20.-- berechnet.

V. ART DER ANLAGEN UND ABGABE DES ABWASSERS

Art. 25

Beschaffenheit des Abwassers und Einleitungsverbot

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage nicht zerstören kann und deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung nicht erschwert. Das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer darf weder behindert noch vernichtet werden.

So dürfen nicht eingeleitet werden :

1. Gase und Dämpfe,
2. giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,

3. geruchbelästigende Stoffe,
4. Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,
5. grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.,
6. dickflüssige und schlammige Stoffe, z. B. Bitumen usw.,
7. Öle und Fette,
8. grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40°C,
9. säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Art. 26

Vorbehandlung
schädlicher Abwasser

Abwässer, welche nicht den Bestimmungen des Art. 25 entsprechen, sind auf Kosten der betreffenden Grundeigentümer am Entstehungsort unschädlich zu machen.

Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das von der kantonalen Baudirektion genehmigte Projekt der Vorreinigungsanlage beizubringen.

Art. 27

Hausklärung

Bis zum Bau einer zentralen Kläranlage sind bei jedem Neuanschluss an das Kanalnetz Hauskläranlagen nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute einzubauen.

Art. 28

Direkte Abschwemmung (Schwemmkanalisation)

Nach Inbetriebnahme der zentralen Kläranlage sind die Abwasser ohne Vorklärung in die Kanäle zu leiten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Art. 26.

Art. 29

Abortanlagen, Wasserspülung

Spätestens mit der Einführung der Schwemmkanalisation müssen alle Abortanlagen mit Wasserspülung versehen sein.

Art. 30

Zeitpunkt der Einführung der direkten Abschwemmung

Die Einführung der direkten Abschwemmung erfolgt zonenweise. Der Stadtrat bestimmt die Fristen, innerhalb welcher die bestehenden Hausanschlüsse abzuändern sind.

VI. BAUVORSCHRIFTEN FÜR DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 31

Ausführung der Zuleitungen

Sämtliche Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher anzulegen.

Art. 32

Bauvorschriften, Spül- und Reinigungs-
vorrichtungen,
Revisionsschächte

An allen Stellen, welche sich für die Spülung und Reinigung eignen, insbesondere beim Übergang von Falleitungen in die Anschlussleitungen, ferner am Ende langer Leitungen, sollen gut verschliessbare Spül- und Kontrollschächte eingebaut werden. Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen, oder überall dort, wo die Notwendigkeit besteht, sind genügend grobe, besteigbare Revisionsschächte einzubauen. Die Ableitungen sind mit halbem Rohrprofil als Rinnen durch diese Schächte zu führen. Zwischen Revisionsschächten sind die Leitungen möglichst geradlinig anzulegen.

Art. 33

Entlüftungsvorschriften

Jede Abwasseranlage ist ausreichend zu entlüften. Die Fall und Entlüftungsrohre sollen möglichst senkrecht und mit unverändertem Querschnitt genügend hoch über Dach, jedenfalls über Sturzhöhe benachbarter Fenster bewohnter Dachräume geführt werden. Sie sind so anzuordnen und auszuführen, dass ein Ausströmen von Kanalgasen in bewohnte Räume oder Lichtschächte ausgeschlossen ist. Entlüftungsrohre sind im Hausinnern anzulegen.

Art. 34

Regenfallrohre

An Abwasserleitungen angeschlossene Regenfallrohre sind in der Regel ohne Geruchverschlüsse an Grundleitungen anzuschliessen, münden sie jedoch in der Nähe von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss anzubringen. In Regenfallrohre ist nur das Einleiten von Regenwasser gestattet. Sie sind wenn möglich ausserhalb der Gebäude bis zur Erde zu führen.

Art. 35
Geruchverschlüsse Alle unmittelbar an die Abwasseranlage angeschlossenen Apparate (Waschbecken, Badewannen, Schüttsteine, Spülklosette, Pissoire etc.) kurz alle Einläufe in die Hausentwässerung, müssen mit einem Geruchverschluss (Siphon) versehen sein. Dieser muss so konstruiert sein, dass er beim Ablassen des Abwassers nicht ausgesogen werden kann.

Art. 36
Benzinabscheider Abwasser von Autowaschplätzen und Räumen, in denen Motorfahrzeuge garagiert oder Benzin und andere feuergefährliche Flüssigkeiten verwendet oder gelagert werden, dürfen nur unter Anwendung von Benzinabscheidern der Kanalisation zugeführt werden. Zur Ausführung und Anordnung der vorgenannten Abscheider bedarf es, gleich wie bei den übrigen Abwasseranlagen, einer Bewilligung.

Art. 37
Fett- und Ölabscheider Wo erhebliche Mengen fettiger, seifiger oder ölicher Abgänge anfallen, sind zum Abfangen der schädlichen Stoffe vor der Einführung in die Kanalisation sicher wirkende Fettabscheider bzw. Ölabscheider einzubauen.

Art. 38
Hofsammler Zur Aufnahme von Oberflächenwasser aus Höfen und Plätzen sind in der Regel Sammler mit Geruchverschluss und Sandfang zu verwenden. Hofsammler mit Tauchbogen müssen eine Lichtweite von mindestens 45 cm, solche ohne Tauchbogen von mindestens 30 cm besitzen. Diese Sammler dürfen auch nicht verunreinigte Abwasser, wie z.B. Brunnenwasser aufnehmen.

Art. 39
Verlegen der Leitungen Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig und mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Die Leitungen sind fachgerecht, wenn nötig in Beton, zu verlegen.

Gefällvorschriften
und Lichtweiten

Art. 40

Das Gefälle der Anschlussleitungen hat für Leitungen von 12 bis 15 cm Durchmesser mindesten 3%, von 20 cm mindesten 2% und von 30 cm Durchmesser mindesten 1% zu betragen. In Ausnahmefällen kann ein niedrigeres Gefälle bewilligt werden, wenn die Möglichkeit einer ausreichenden Reinigung gewährleistet ist. Grössere Gefälle als 10% sind zu vermeiden. Nötigenfalls sind Schächte mit Abstürzen einzubauen. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll in der Regel 15 cm und diejenige von unverschmutztem Abwasser 12 cm nicht unterschreiten.

Verbindungen von
Abwasserleitungen
und Anschlussvor-
schriften

Art. 41

Die Verbindung zweier Abwasserleitungen hat in einem spitzen Winkel von 45-60 Grad in der Fliessrichtung zu erfolgen. Beim Richtungswechsel der Leitungen sind scharfe Abbiegungen zu vermeiden. Rohre verschiedener Lichtweiten sind entweder durch Übergangsstücke oder durch Revisionsschächte miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf die Rohrleitung nicht enger werden. Anschlussleitungen an die städtische Kanalisation sind schiefwinklig einzuführen und zwar bei kreisrunden Profilen über der Rohrmitte und bei Eiprofilen unterhalb der Kämpferlinie.

Rückstauverschlüsse

Art. 42

Sämtliche Einläufe in die städtische Kanalisation sind über dem in der Hauptleitung zu erwartenden Rückstau anzubringen. Kellereingüsse und der Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut ist. Ausnahmsweise kann das mechanische Heben des Abwassers aus tiefer liegenden Sohlleitungen in die Hauptleitung gestattet werden.

Spül- und Reini-
gungsvorschriften

Art. 43

Die Abwasseranlagen müssen von den Eigentümern stets in gutem, betriebsbereiten Zustand erhalten werden. Sie sind so oft als nötig, mindestens aber einmal jährlich durchzuspülen. Einzelkläranlagen sind mindestens einmal pro Jahr bis auf 20% des Inhaltes zu entleeren und nach erfolgter Reinigung mit Frischwasser aufzufüllen. Sammler, Geruchverschlüsse usw. sind so oft zu reinigen, dass die abgelagerten Stoffe nicht in Fäulnis übergehen können. Bei mangelhaftem Unterhalt pri-

vater Anlagen kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die notwendige Reinigung auf Kosten der Pflichtigen durchführen lassen.

Die Reinigung von Fett- und Mineralölabscheidern sowie das Abführen der Abfälle aus Garagen und ähnlichen Anlagen erfolgt auf Kosten der Betriebseigentümer durch die Gemeinde. Das eigenmächtige Leeren der Abscheider ist verboten.

Art. 44

Ausserbetriebsetzung alter Anlagen

Mit dem Anschluss an die Schwemmkanalisation sind alle vorhandenen Senkgruben, Abortgruben und alten Kanäle ausser Betrieb zu setzen, nach erfolgter Reinigung zu desinfizieren und aufzufüllen.

Art. 45

Konzessionspflicht für Installateure

Zu Hausinstallationen werden nur solche Installateure zugelassen, welche vom Stadtrat auf Grund bestimmter Konzessionsbedingungen hierzu ermächtigt sind

Art. 46

Gewähr für einwandfreies Funktionieren der Anlagen

Mit der Bewilligung eines Kanalisationsanschlusses übernimmt der Stadtrat keinerlei Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der angeschlossenen privaten Anlage.

VII. ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation entstehen können.

Art. 48

Anschlussmöglichkeit an private Kanäle

Der Anschluss an private Kanäle erfolgt gegen eine angemessene Entschädigung an den Ersteller der Leitung.

Art. 49

Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss den Strafbestimmungen des Kantonalen Baugesetzes geahndet.

Art. 50

Ausserkrafsetzung der alten Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung über die Kanalisation und die Entwässerung der Grundstücke im Gebiete der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 26. Oktober 1921 ausser Kraft gesetzt.

Art. 51

(In-Kraft-Setzung)

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Einwohnerrat und den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigungen

Stein am Rhein, den 30. April 1955

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: sig. K. Graf

Der Schreiber: sig. W. Metzger

Vom Einwohnerrat genehmigt am 13. Mai 1955

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. G. Knecht

Der Aktuar: sig. Jb. Lieb

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1955

REGIERUNGSRAT KT. SCHAFFHAUSEN

Der Staatsschreiber: i.V. Schudel